

99050153261000, 99050153261000

Prüfberichte von Finanzanlagenvermittlern/ Finanzanlagevermittlerinnen und Finanzanlagenberatern/ Finanzanlageberaterinnen übermitteln

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/305312160/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050153261000, 99050153261000
Leistungsbezeichnung I	Prüfberichte von Finanzanlagenvermittlern/ Finanzanlagevermittlerinnen und Finanzanlagenberatern/ Finanzanlageberaterinnen übermitteln
Leistungsbezeichnung II	Prüfberichte von Finanzanlagenvermittlern/ Finanzanlagevermittlerinnen und Finanzanlagenberatern/ Finanzanlageberaterinnen übermitteln
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Finanzanlageberaterinnen, Finanzanlagevermittlerinnen, Finanzanlagenberater, Anlagenberater, Prüfungsbericht, Finanzanlagenvermittler, Anlageberaterinnen, Vermittler von Finanzanlagen, Finanzanlagen, Vermögensanlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34h.html https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/_24.htm I
Teaser	Als Honorar-Finanzanlagenberater/ Finanzanlageberaterin oder Finanzanlagenvermittler/ Finanzanlagevermittlerin müssen Sie jährlich einen Prüfungsbericht oder alternativ eine sogenannte Negativerklärung bei Ihrer Aufsichtsbehörde einreichen.
Volltext	Als Honorar-Finanzanlagenberater/ Finanzanlageberaterin oder Finanzanlagenvermittler/ Finanzanlagevermittlerin sind Sie verpflichtet, bis zum

Modul

Sachverhalt

31.12. des Folgejahres entweder einen Prüfungsbericht nach der Verordnung über Finanzanlagenvermittlung oder eine Negativklärung bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Dafür müssen Sie zunächst die Einhaltung der in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung beschriebenen gesetzlichen Verpflichtungen überprüfen lassen. Diese Verpflichtungen beinhalten beispielsweise Vorgaben zur Information von Kunden und zur Dokumentation von Geschäftsvorgängen. Die Prüfung muss durch einen geeigneten Prüfer durchgeführt werden, dies sind insbesondere:

- Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferinnen, vereidigte Buchprüfer/ Buchprüferinnen, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
- Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Bei der Prüfung im Rahmen Ihrer jährlichen Berichtspflichten wählen Sie den bzw. die Prüfer aus. Die Prüfung erfolgt auf Ihre Kosten.

Ungeeignet sind Prüfer/ Prüferinnen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, das heißt, dass Umstände vorliegen, die die Unabhängigkeit des Prüfers bzw. der Prüferin gefährden könnten.

Sofern Sie ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig sind, dürfen Sie an Stelle des Einzelprüfungsberichts einen Systemprüfungsbericht eines Prüfers bzw. einer Prüferin vorlegen, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden für den Prüfungszeitraum bestätigt. Spätestens nach 4 Jahren ist jedoch jeweils ein Einzelprüfungsbericht einzureichen.

Sofern Sie im Berichtszeitraum keine Tätigkeit ausgeübt haben, müssen Sie unaufgefordert eine

Modul	Sachverhalt
	entsprechende Erklärung (sog. Negativerklärung) abgeben.
Erforderliche Unterlagen	• Prüfungsbericht eines anerkannten Prüfers bzw. einer anerkannten Prüferin, inklusive Vermerk über etwaige Verstöße; auch in elektronischer Form, sofern Prüfer namentlich genannt ist • Bei ausschließlicher Tätigkeit für eine Vertriebsgesellschaft: Prüfbericht zur Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der Verpflichtungen (spätestens nach 4 Jahren: Einzelprüfungsbericht) • Sofern im Berichtszeitraum keine Tätigkeit ausgeübt wurde: Schriftliche Erklärung, dass im Berichtszeitraum keine Tätigkeit ausgeübt wurde (Negativerklärung). Wenn die Negativerklärung durch Dritte, beispielsweise einen Steuerberater oder Prüfer an die Behörde übermittelt wird, müssen Sie eine entsprechende Vollmacht beifügen.
Voraussetzungen	Der Prüfungsbericht muss die anzufertigen Auszeichnungen enthalten und bis zum 31.12 des Folgejahres der zuständigen Erlaubnisbehörde übermittelt worden sein. Gleiches gilt für die Negativerklärung.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	Zunächst beauftragen Sie einen anerkannten Prüfer bzw. eine anerkannte Prüferin mit der Prüfung der Berufspflichten aus der Finanzanlagenvermittlungsverordnung. • Den erstellten Prüfbericht übermitteln Sie schriftlich oder elektronisch an die zuständige Aufsichtsbehörde. • Wenn Sie in dem Berichtsjahr keine Tätigkeit ausgeübt haben, übermitteln Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde eine Negativerklärung. • Sofern Ihre Aufsichtsbehörde Gebühren für die Überprüfung des Berichts erhebt, erhalten Sie im Anschluss einen Gebührenbescheid.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.
Frist	Der Prüfungsbericht bzw. die Negativerklärung müssen bis zum 31.12 des Folgejahres übermittelt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Werden weder Prüfungsbericht noch Negativerklärung bis zu dem o. a. Termin vorgelegt, ist eine Geldbuße in Betracht zu ziehen.
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Verwaltungsgericht • Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein)
Kurztext	• Prüfberichte von Finanzanlagenvermittlern und Finanzanlagenberatern Entgegennahme • Finanzanlagenvermittler/ Finanzanlagevermittlerinnen und Finanzanlageberater/ Finanzanlageberaterinnen sind verpflichtet, bis zum 31.12. des Folgejahres entweder einen Prüfungsbericht gem. § 24 FinVermV oder eine Negativerklärung bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde vorzulegen • Einen Prüfungsbericht können geeignete Prüfer/ Prüferinnen nach der Finanzanlagenvermittlerverordnung erstellen • Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Bundesland
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Submit audit reports from financial investment brokers and financial investment advisors, Prüfberichte von Finanzanlagenvermittlern/

Modul

Sachverhalt

Finanzanlagevermittlerinnen und
Finanzanlagenberatern/ Finanzanlageberaterinnen
übermitteln